



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

**Betreff: Informationsschreiben zum „Kinderfreizeitbonus“
aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach
Corona“ 2021/2022**

Dr. Dietrich Westphal, M.Jur.
Leiter des Referats SW II 4
Wohngeld

HAUSANSCHRIFT
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16240

SWII4@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: SW II 4 – 72305/3#4
Berlin, 9. Juni 2021
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 05.05.2021 vom Kabinett beschlossenen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona 2021/2022“ soll verhindert werden, dass die Covid-19-Pandemie auch zu einer Krise für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen wird. Mit dem Aktionsprogramm in Höhe von 2 Mrd. Euro will die Bundesregierung daher unter Nutzung bereits vorhandener Strukturen möglichst rasch Abhilfe schaffen. Ein wesentlicher Bestandteil des Aktionsprogramms ist der Kinderfreizeitbonus.

1. Gesetzliche Grundlage

Die erforderliche gesetzliche Regelung soll mit § 6d BKKG (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze) umgesetzt werden. Das Gesetz wurde am 12.05.2021 vom Kabinett auf den Weg gebracht, die 2. und 3. Lesung im Deutschen Bundestag ist für den 10.06.2021 vorgesehen.

2. Kinderfreizeitbonus

Das Ziel des Kinderfreizeitbonus ist es u. a., Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Angebote zur Freizeitgestaltung insbesondere in den Ferien wahrzunehmen und Versäumtes nachzuholen.

Daher sollen minderjährige Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien (SGB II, SGB XII, AsylbLG, BVG) bzw. Familien mit geringerem Einkommen (Kinderzuschlag, Wohngeld), die im August 2021 Leistungen beziehen, einen Kinderfreizeitbonus in Höhe von einmalig 100 Euro je Kind erhalten.

3. Mittel und deren Umsetzung

Für den Kinderfreizeitbonus stehen 270 Mio. Euro zur Verfügung.

Er wird von der **Familienkasse ausgezahlt**. Sie soll den Bonus an Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag **automatisch** auszahlen. Davon umfasst sind auch Fälle, in denen Kinderzuschlag und Wohngeld bezogen wird.

Familien, die nur Wohngeld und keinen Kinderzuschlag beziehen, müssen für die Auszahlung einen **formlosen Antrag bei der Familienkasse** stellen. Geht der Antrag bei einer Wohngeldbehörde ein, so ist er gemäß § 16 Absatz 2 SGB I unverzüglich an die Familienkasse weiterzuleiten.

4. Informationelle Umsetzung

Hinsichtlich der Familien, die „nur“ Wohngeld beziehen, wird im Hinblick auf eine rasche Auszahlung des Kinderfreizeitbonus angeregt, die betroffenen Wohngeldhaushalte durch entsprechende **Hinweise** zu informieren.

Hier kommen nach unserer ersten Einschätzung nachfolgende informationelle Instrumente in Betracht:

- Hinweise auf **Bescheiden**, die einen Wohngeldbezug im Monat August 2021 umfassen,
- Hinweise auf **Internetseiten** der Länder bzw. Kommunen,
- Hinweise in den bzw. über die **örtlichen Medien**,
- **Aushänge / Informationsmaterial** in den einzelnen Wohngeldbehörden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, dass berechtigte Familien den Kinderbonus seitens der Familienkassen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dietrich Westphal

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.